



WEISUNG

über den Melde- und Gesuchsablauf von Lageranlagen

Übersicht:

1	Zielsetzung	1
2	Rechtsgrundlagen	1
3	Bau und Betrieb von Lageranlagen	2
4	Meldepflichtige Lageranlagen	2
5	Bewilligungspflichtige Lageranlagen	2
6	Änderungen bestehender Lageranlagen	2
7	Ausserbetriebnahme von Lageranlagen	3
8	Dienstweg der Gesuchsformulare	3
9	Gesuchs-Unterlagen	3
10	Gesuchs- und Meldeformulare	4

Anhang:

Erläuterungen der Datenfelder für das Ausfüllen der Gesuchsformulare	5
--	---

1 Zielsetzung

Diese Weisung regelt den Melde- und Gesuchsablauf für das Erstellen oder Ändern von Lageranlagen sowie Einrichtungen für den Umschlag und das Befördern von wassergefährdenden Flüssigkeiten, insbesondere von flüssigen Brenn- und Treibstoffen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) vom 8. Juni 1997
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vom 27. Januar 1997

3 Bau und Betrieb von Lageranlagen

Die Inhaber von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden.

3.1 Pflichten bei Neubauten

Das Gesetz unterscheidet zwischen bewilligungspflichtigen und meldepflichtigen Lageranlagen. In besonders gefährdeten Bereichen bedarf der Bau und Betrieb von Lageranlagen einer kantonalen Bewilligung. Nicht bewilligungspflichtige Lageranlagen müssen beim Kanton gemeldet werden. In beiden Fällen ist ein Gesuch via Gemeinde einzureichen. Die erforderlichen Pläne und Grundrisse sind dem Gesuch beizulegen, ansonsten kann das Gesuch nicht bearbeitet werden.

Mit dem Bau und Betrieb von Lageranlagen darf erst begonnen werden, wenn eine Zustimmung des ANU vorliegt.

4 Meldepflichtige Lageranlagen

Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten die **nicht** in besonders gefährdeten Bereichen liegen oder deren Nutzvolumen maximal 2000 Liter je Lagerbehälter beträgt, müssen dem ANU vor Baubeginn gemeldet werden.

Das ANU erteilt eine Registrierung, wenn die Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz gewährleistet werden kann.

5 Bewilligungspflichtige Lageranlagen

In Grundwasserschutzzonen sowie in besonders gefährdeten Bereichen (Gewässerschutzbereiche A_U und A_O sowie die Zuströmbereiche Z_U und Z_O) ist eine Bewilligung nach Art. 19, Abs. 2, GSchG erforderlich. Die Gesuchsteller müssen nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutze der Gewässer erfüllt sind, und die dafür notwendigen Unterlagen (gegebenenfalls hydrogeologische Abklärungen) beibringen.

Das ANU erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann; sie legt dabei auch die Anforderungen an die Stilllegung der Anlagen fest.

6 Änderungen bestehender Lageranlagen

Werden bestehende Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten geändert, muss der Anlageinhaber dies dem Kanton mittels Gesuchsformular vor Baubeginn melden. Mit der Änderung/Anpassung darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des ANU vorliegt.

Als meldepflichtige Änderungen gelten:

- Veränderung des Lagervolumens
- Anpassung/Sanierung von einwandigen erdverlegten Lageranlagen

Die Änderungen sind auf dem Gesuchsformular (BF083) für bewilligungs- und meldepflichtige Lageranlagen einzutragen.

7 Ausserbetriebnahme von Lageranlagen

Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ausser Betrieb gesetzt, muss der Anlageinhaber dies dem Kanton mittels Meldeformular oder Ausserbetriebsnahmerapport melden.

Ausserbetriebnahmeformulare finden Sie unter: www.anu.gr.ch / Dokumentation / Formulare/Gesuche / Tankanlagen/Lageranlagen

8 Dienstweg der Gesuchsformulare

Gesuchsformulare sind von der Fachfirma sowie vom Inhaber zu unterzeichnen. Die Gesuche sind an die Gemeinde einzureichen. Diese leitet sie an das ANU weiter, welches die Bewilligung/Registrierung für Lageranlagen erteilt.

9 Gesuchs-Unterlagen

9.1 Für den Bau und Betrieb neuer Lageranlagen

- **2 Gesuchsformulare**, vollständig ausgefüllt.
- **2 Plansätze**, Grundriss und Schnitte der Anlage, Massstab 1:50. Aus den Plänen müssen ersichtlich sein:
 - alle erforderlichen Massangaben und Materialbezeichnungen,
 - die Disposition der gesamten Anlage (Heiz- und Tankraum mit angrenzenden Räumen),
 - die Bau-, Verlegungs- und Betriebsart,
 - Produkteleitungen mit Armaturen, allfällige Überwachungseinrichtungen,
 - allgemeine Schutzmassnahmen.
- **1 Kartenausschnitt** Massstab 1:25'000 oder 1:10'000 mit genau eingezeichnetem Standort der Anlage (Fadenkreuz).

9.2 Für das Anpassen oder Ändern bestehender Lageranlagen

- **2 Gesuchsformulare**, vollständig ausgefüllt.

Falls die Anlage nicht mit einem blauen **Anlagennummern-Schild** gekennzeichnet ist gemäss Ziffer 9.1.

9.3 Für den Bau und Betrieb neuer Umschlagplätze

- **2 Gesuchsformulare**, vollständig ausgefüllt.
- **2 Plansätze**, Grundriss und Schnitte der Anlage, Massstab 1:100 oder 1:200. Aus den Plänen müssen ersichtlich sein:
 - alle erforderlichen Massangaben
 - die Disposition des gesamten Umschlagplatzes,
 - Zu- und Ausfahrt,
 - Gleisanlagen,

- angrenzende Gebäude,
- Grundstück und Nebenanlagen,
- bauliche Massnahmen mit Materialbezeichnungen,
- Ausrüstung sowie Ausschanksäulen inkl. Produkterohrleitungen und Lagertanks,
- Entwässerung.

Die erforderlichen Berechnungsunterlagen über anfallende Abwassermenge, Fassungsvermögen der Auffangwannen und Rückhalteräume, Art und Grösse der Ölabscheider mit Anlagebeschrieb sind den Plansätzen beizulegen.

- **1 Kartenausschnitt** Massstab 1:25'000 oder 1:10'000 mit genau eingezeichnetem Standort der Anlage (Fadenkreuz).

Für die Entwässerung des Umschlagplatzes ist ein separates Gesuch (BF074) dem Amt für Natur und Umwelt einzureichen.

9.4 Für das Anpassen oder Ändern bestehender Umschlagplätze

- **2 Gesuchsformulare**, vollständig ausgefüllt.

Der Gesuchumfang richtet sich nach Ziffer 9.3.

10 Gesuchs- und Meldeformulare

Gesuchs- und Meldeformulare finden Sie unter: www.anu.gr.ch / Dokumentation / Formulare/Gesuche / Tankanlagen/Lageranlagen

Die Vorschriften der Gebäudeversicherung Graubünden und des kantonalen Tiefbauamtes bleiben vorbehalten.

Ersetzt die Weisung vom Mai 2008.

Erläuterungen der Datenfelder für das Ausfüllen der Gesuchsformulare

Standort der Anlage

Gemeinde:	Name der Politischen Gemeinde, z.B. Vaz/Obervaz, Davos
Fraktion / Gemeindeteil:	z.B. Valbella, Lenzerheide, Davos Glaris
Parzellen-Nr.:	Die Parzellen-Nr. bezieht sich auf das Grundstück, auf dem die Anlage erstellt wird.
Gebäude-Nr.:	Bei Anlagen, die in bestehende Gebäude eingebaut werden, muss die Gebäudeversicherungs-Nummer angegeben werden.
Standort-Adresse:	Unter Standort-Adresse soll die Postadresse oder der Hausname angegeben werden, z.B. Chalet Erika.
Gebäudebezeichnung:	z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Schulhaus, Werkstätte, Lagerhalle usw.
Zustelladresse:	Unter der Zustelladresse versteht man die Adresse für die Postzustellung bzw. die Adresse der Anlageverwaltung. Die Zustelladresse muss immer eingetragen werden, auch wenn sie mit der Inhaberadresse identisch ist. An diese Adresse wird die Rechnung zugestellt.

Spezifikation Lageranlage

Baujahr der Lageranlage:	Das Baujahr bezieht sich auf das Erstellungs- oder Anpassungsjahr der Lageranlage.
Art der Anlage:	siehe Begriffe und Erläuterungen, Lageranlagen
Nutzzinhalt:	Der Nutzzinhalt ist in Litern anzugeben: <ul style="list-style-type: none">• 95 % des Nennvolumens bei Gebinde, Klein- und mittelgrossen Tanks.• 97 % des Nennvolumens bei Grosstanks
Anzahl Kammern:	<ul style="list-style-type: none">• Bei unterteilten Tanks ist die Anzahl Kammern anzugeben.• Bei Kleintanks zu Batterie zusammengeschlossen ist die Anzahl Tanks anzugeben.• Bei Gebindelagern ist die Anzahl Gebinde anzugeben.
Zulassung:	Wer Lageranlagen oder Anlageteile herstellt, muss prüfen, ob diese dem Stand der Technik entsprechen und diese durch eine anerkannte Fachfirma prüfen lassen. Die dazugehörige schriftliche Zulassung für Lageranlagen oder Anlageteile ist zu dokumentieren.

Schutzmassnahmen:

- **Auffangwannen** müssen 100 % des Nutzvolumens auffangen.
- unter **doppelwandig innen** versteht man folgende Schutzmassnahmen:
 - **bei Stahltanks** entweder ein Stahl-Innenmantel, oder eine Kunststoff-Innenhülle (Folie);
 - **bei Kunststoffanks (GFK)** eine Kunststoff-Innenhülle (Folie);
 - **bei Stahlbetontanks** entweder eine Doppelmantel-Auskleidung GFK oder eine Kunststoff-Innenhülle (Folie).
- unter **doppelwandig aussen** versteht man folgende Schutzmassnahmen:
 - **bei Stahltanks** ein Stahl-Aussenmantel;
 - **bei Kunststoffank (GFK)** ein GFK-Aussenmantel;
 - **bei Stahlbetontanks** ein Aussenmantel aus Stahlbeton.
- Der Nachweis für einen **dichten Beton nach SIA 162**, kann erbracht werden, indem eine Wasserflutung auf volle Füllhöhe während 5 Tagen nach Temperaturengleich durchgeführt wurde. Unter Berücksichtigung einer Messtoleranz von 1 mm, dürfen keine weiteren Verluste festgestellt werden.
- Ein **Mauerwerk ist statisch genügend**, wenn es den zu erwartenden Belastungen standhält. Die Bestätigung und die statische Berechnung ist dem ANU schriftlich abzugeben.

Spezifikation Umschlagplatz

Für die Entwässerung ist zusätzlich ein separates Gesuch einzureichen (BF074)

Jahresverbrauch / Umschlag:

Es ist der geschätzte Jahresverbrauch oder Umschlag in Litern anzugeben.

Verantwortliche Fachfirma / Inhaber

Unterschriften:

Die Gesuchsformulare müssen von **beiden** Parteien unterschrieben werden. Unvollständige Gesuchunterlagen können nicht behandelt werden.

Stellungnahme der Gemeinde

Stellungnahme:

Die Gemeinden haben das Gesuchsformular auf Vollständigkeit zu prüfen und an das ANU zur Registrierung weiterzuleiten.